

WÄCHTLER
UND KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

HARTMUT WÄCHTLER . ANNEMARIE GAUGEL . THOMAS HESSEL

HUBERT HEINHOLD . DIRK ASCHE . KATHARINA CAMERER . ANNA FRÖLICH

MATHES BREUER . SHERLY HUTH . MARIA CHALVATZAKI . ANTONELLA GIAMATTEI

RAe Wächtler u. Koll., Rottmannstraße 11 a, 80333 München

Rottmannstraße 11 a
80333 München
Telefon (089) 542 75 00
Telefax (089) 54 27 50 11
heinhold@waechtler-kollegen.de

München, den 2.1.2022

Unser Aktenzeichen:

Bitte stets angeben!

Rundschreiben

Zum neuen Jahr einige Informationen:

1.) Benutzungsgebühren der staatlichen Unterkünfte

Nachdem der BayVGH die Regelung der Benutzungsgebühren durch § 23 DVAsyl mit Beschlüssen vom 16. Mai 2018 vollständig und vom 14. April 2021 teilweise für unwirksam erklärt hatte, liegt nunmehr seit 30.11.2021 eine neue, nachstehend wiedergegebene Fassung von § 23 DVAsyl vor. Sie trat rückwirkend zum 1. September 2016 in Kraft. Demnächst werden auf dieser Grundlage Gebührenbescheide verschickt werden.

Ich halte diesmal die Gebührenbescheide für wirksam. Mit einer erneuten Aufhebung durch den BayVGH kann nicht gerechnet werden.

Zur Klarstellung: Die Regelung betrifft nur die staatlichen und nicht die kommunalen Unterkünfte.

Rechtsanwälte Wächtler und Kollegen

RA Wächtler: Fachanwalt für Strafrecht, Mitglied des bay. Verfassungsgericht

RAin Gaugel: Fachanwältin für Familienrecht

RAin Camerer: Fachanwältin für Migrationsrecht

RAin Frölich: Fachanwältin für Migrationsrecht

RA Breuer: Fachanwalt für Strafrecht

RAin Huth: Fachanwältin für Erbrecht

Stadtsparkasse München

Konto-Nr. 901 139 816, BLZ 701 500 00

IBAN DE73 7015 0000 0901 1398 16

BIC SSKMDEMM

UST-ID: DE 130751887

§23 Benutzungsgebühr

(1) ¹Die monatliche Benutzungsgebühr je volljähriger Person für die Inanspruchnahme einer staatlichen Einrichtung gemäß §§ 4 und 5 einschließlich Heizung, Haushaltsenergie und sonstiger Betriebskosten beträgt für

- | | |
|---|-----------|
| 1. abgeschlossene Wohneinheiten | 147,00 €, |
| 2. Einzelzimmer | 139,00 €, |
| 3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten | 79,00 €, |
| 4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte | 65,00 €. |

²Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben Personen für die Inanspruchnahme einer staatlichen Einrichtung gemäß §§ 4 und 5 keine Gebühren zu entrichten. ³Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst auch Bad und Küche und steht durch die Abgeschlossenheit nur den Bewohnern der Wohneinheit zur Verfügung. ⁴Bei den Kategorien des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 handelt es sich um Zimmer außerhalb abgeschlossener Wohneinheiten. ⁵Bei Mehrbettzimmern wird auf die Kapazität abgestellt. ⁶Die am ersten Tag eines Monats bewohnte Zimmerkategorie gilt auch bei Wechsel der bewohnten Zimmerkategorie während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt.

(2) ¹Auf Antrag ist bei Kostenschuldern, die nicht dem Personenkreis des Art. 1 AufnG unterfallen und für die aus selbst nicht zu vertretenden Gründen trotz Hilfebedürftigkeit im Sinne der jeweils maßgeblichen Vorschriften keine Kostenübernahme durch den Sozialleistungsträger in Betracht kommt, von der Festsetzung von Unterkunftsgebühren abzusehen oder der Gebührenanspruch zu erlassen.

§29a Übergangsregelung

¹Soweit Gebühren für eine Benutzung im Zeitraum zwischen 1. Januar 2015 bis einschließlich 31. August 2016 noch nicht bestandskräftig festgesetzt sind, erfolgt die Festsetzung nach den Regelungen dieser Verordnung.

Im Jahr 2022 können Gebühren rückwirkend bis 2018 festgesetzt werden.

Bei denjenigen, die einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens bezüglich älterer Bescheide gestellt haben, können auch für diese Jahre Bescheide auf der Grundlage der Neuregelung (längstens bis 1/2015) ergehen und dann ggf. vollstreckt werden.

Aus älteren Bescheide auf Grundlage der früheren, unwirksamen Gebührenregelung kann hingegen die Zwangsvollstreckung nicht betrieben werden.

2) Familienasyl subsidiärer Schutz

EuGH v.9.9.2021 –C-768/18; BVerwG v.25.11.2021 1 C 4.21

§ 26 AsylG gewährt den Ehegatten, minderjährigen Kindern und minderjährigen Geschwistern unter den dort geregelten Voraussetzung Familienasyl bzw Familienschutz für subsidiär Schutzberechtigte. Der EuGH und das BVerwG haben in zwei Entscheidungen wichtige Grundsätze zur Auslegung festgelegt.

2.1. Im Fall des EuGHs ging es um den Vater eines afgh. Staatsangehörigen, der nach Deutschland kam, wo sich bereits sein Sohn aufhielt. Der am 20.4.1998 geborene Sohn war zum Zeitpunkt der Einreise und des Asylersuchens des Vaters (im Februar 2016) noch minderjährig, aber bereits volljährig, als der Vater den förmlichen Asylantrag stellte. Der Sohn erhielt den subsidiären Schutzstatus am 13.5.2016, als er bereits volljährig war.

Zu klären war, zu welchem Zeitpunkt die Minderjährigkeit noch vorliegen musste, damit der Vater „Familienschutz als subsidiär Schutzberechtigter“ erhielt. Der EuGH entschied, dass auf den Zeitpunkt abzustellen ist, zu dem der Antragsteller hier der Vater seinen Asylantrag gegebenenfalls formlos eingereicht hat. Der Vater konnte deshalb vom Sohn einen subsidiären Schutz in Form des „Familienasyls“ ableiten.

Weiter entschied der EuGH, dass eine tatsächliche Wiederaufnahme des Familienlebens nach der Einreise nicht erforderlich ist. Die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2011/95 und der Charta schützten zwar das Recht auf ein Familienleben und förderten dessen Wahrung, doch überlassen sie es grundsätzlich den Inhabern dieses Rechts, darüber zu entscheiden, wie sie ihr Familienleben führen wollen, und stellten insbesondere keine Anforderungen an die Intensität ihrer familiären Beziehung.

Schließlich führte der EuGH aus, dass der Eintritt der Volljährigkeit nicht dazu führt, dass der Familienangehörige seine Rechte aus der Familiennachzugsrichtlinie verliert, die sich zur Aufrechterhaltung des Familienverbands der Betroffenen aus dem seinem Kind verliehenen subsidiären Schutzstatus ableiten. Deshalb müsse ein erteilter Aufenthaltstitel auch nach dem Eintritt der Volljährigkeit während der Geltungsdauer fortbestehen bzw. ein mindestens ein Jahr gültiger Titel erteilt werden.

2.2. Auch bei den vom BVerwG entschiedenen Fällen ging es um den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit. Die Eltern bzw. Geschwister eines als Flüchtling anerkannten Syrers, die aus eigenem Recht bereits subsidiär schutzberechtigt waren, erhielten Familienasyl abgeleitet von dem Sohn bzw. Bruder. Es genügt, dass der sog. Stammesberechtigte – hier der Sohn – zum Zeitpunkt seines eigenen als auch des Asylgesuches der Eltern/Geschwister noch minderjährig war.

Beide Entscheidungen haben auch Relevanz für Fälle des Familiennachzugs von Eltern und minderjährigen ledigen Geschwistern zu als Minderjährigen eingereisten Kindern/Geschwistern. Oft konnte dieser erst kurz vor Eintritt der Volljährigkeit durchgeführt werden. Aufenthaltserlaubnisse wurden dann meist nicht mehr erteilt. Nun ist zumindest geklärt, dass in diesen Fällen das Familienasyl eine Lösung bietet. Auch nach Eintritt der Volljährigkeit des Stammesberechtigten ist der Schutzstatus zu gewähren und ein Aufenthaltstitel zu erteilen. Inzident entschieden ist meiner Meinung damit auch, dass allein der Eintritt der Volljährigkeit kein Widerrufsgrund ist. Ob die neue Koalition weitere Verbesserungen bringt, wird man sehen.

3.) Rechtsmißbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen

BVerwG vom 24.6.2021 1 C 30.20; BayVGH vom 7.9.2021 19 CS 21.1772

§ 85a AufenthG verpflichtet die Ausländerbehörde zur Prüfung ob eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung im Sinne von § 1597a Abs.1 BGB

vorliegt. Die Gerichte folgen der Rechtsauffassung, dass eine enge Auslegung geboten sei. Ein Missbrauch liege dann nicht vor, wenn die Anerkennung **auch** der Begründung, Fortsetzung oder Vertiefung einer Eltern-Kind-Beziehung dient und nicht **gezielt** gerade aufenthaltsrechtlichen Ziele dient. Die aus der Vaterschaftsanerkennung resultierende elterliche Verantwortung muss der Anerkennende auch tatsächlich wahrnehmen (wollen); das konkret zu fordernde Maß der tatsächlichen Wahrnehmung hat die Vielfalt der Möglichkeiten zu berücksichtigen, Eltern-Kind- Beziehungen autonom und weitestgehend frei von staatlichen Vorgaben auszugestalten. Die elterliche Verantwortung muss nicht in allen Dimensionen wahrgenommen werden. Die Ausländerbehörde trifft die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die aus der Vaterschaftsanerkennung resultierende elterliche Verantwortung tatsächlich nicht wahrgenommen wird. Im Ergebnis wird man von einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung dann nicht ausgehen können, wenn nicht auszuschließen ist, dass der Anerkennende die elterliche Verantwortung für das Kind zumindest in Teilen künftig wahrnehmen will. Das Ausländeramt wird seiner Darlegungs- und Beweislast nur genügen können, wenn die Kindsmutter insoweit kooperiert.

Hubert Heinhold